



An die
Stadtgemeinde Murau
Raffaltplatz 10
8850 Murau

*Von der Gemeinde auszufüllen:
Sachlich und rechnerisch überprüft*

**Mit HWS gemeldet und
Studienbestätigung beiliegend:**

ja nein

Datum:

Für das Meldeamt

Murau, am

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2015, 16.03.2017, 12.12.2018 und 30.03.2022, wird die Bewilligung eines Fahrtkostenbeitrages bzw. die Auszahlung des Klimabonus beantragt. Die Auszahlung des Fahrtkostenbeitrages erfolgt, nach Vorlage der aktuellen Inskriptionsbestätigung, für jedes Studiensemester im Nachhinein in der Höhe von € 100,00 pro Semester. Die Auszahlung des Klimabonus in der Höhe von € 150,00/Kalenderjahr bei Vorlage eines gültigen „Klimatickets Steiermark“ bzw. eines „Klimaticket now“.

Antragsteller/in: Vom Antragsteller/in auszufüllen:

Name:.....

Geb. Datum:

Hauptwohnsitz Straße:.....

PLZ:..... Ort:.....

Telefon:....., Mobil:...../.....

E-Mail-Adresse:.....

Universität/ Privatuniversität/ Fachhochschule/ Pädagogische Hochschule:

.....

Bankverbindung:

Bank:.....

IBAN:..... BIC-Swift Code:.....

Beilage:

- Schriftliche Studienbestätigung der Universität/ Privatuniversität/ Fachhochschule/ Pädagogischen Hochschule

Unterschrift des Antragstellers

Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten EDV-mäßig erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.

Datum

Unterschrift

HINWEISE:

1. Zum Förderungsgegenstand:

Die Stadtgemeinde Murau fördert die An- und Abreise von Studierenden zu einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule mit einem Fahrtkostenbeitrag.

2. Zur Feststellung der Förderungsberechtigung:

- a) Förderungsberechtigt sind Studierende, die mit dem Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Murau gemeldet sind, das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben und als ordentliche Hörer an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule studieren.
- b) Die Antragsstellung ist bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres zulässig. Förderungsanträge sind im Rathaus der Stadtgemeinde Murau, sowie auf der Homepage <http://www.murau.gv.at/Verwaltung/Formulare> verfügbar.
- c) Die Einbringung des Förderungsantrages kann im Postwege, in elektronischer Form (E-Mail: gde@murau.gv.at), sowie während der Amtsstunden erfolgen. Dem Förderungsantrag ist eine Studienbestätigung beizuschließen.
- d) Das für die Entscheidung über den Förderantrag zuständige Organ ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Murau.
- e) Die Entscheidung über den Förderungsantrag ist einmalig. Wenn der Bürgermeister der Stadtgemeinde Murau die Förderungsberechtigung festgestellt hat, ist eine weitere Antragstellung zukünftig nicht mehr erforderlich.

3. Zur Förderungshöhe:

Für jedes absolvierte Studiensemester gewährt die Stadtgemeinde Murau einen Fahrtkostenbeitrag in der Höhe von € 100,00.

Wenn der Studierende den Kauf eines „Klimaticket Steiermark“ oder eines „Klimaticket now“ nachweisen kann, wird dafür zusätzlich pro Kalenderjahr ein Klimabonus von € 150,- gewährt.

4. Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung:

- a) Die Auszahlung des Fahrtkostenbeitrages erfolgt für jedes Studiensemester im Nachhinein, d.h. für das Wintersemester frühestens im März und für das Sommersemester frühestens im Oktober eines jeden Kalenderjahres. Der Fahrtkostenbeitrag kann rückwirkend, bis zu einem Jahr nach Ablauf des Studiensemesters ausbezahlt werden.
- b) Die Gewährung des Klimabonus setzt die Vorlage eines gültigen „Klimaticket Steiermark“ oder eines „Klimaticket now“ voraus. Rückwirkend kann der Klimabonus nicht ausbezahlt werden.
- c) Der Nachweis über die Hauptwohnsitzmeldung in der Stadtgemeinde Murau während des gesamten Studiensemesters wird über eine ZMR-Abfrage, welche von der Stadtgemeinde Murau selbst durchgeführt wird, erbracht. Die Vorlage einer Meldebestätigung ist somit nicht erforderlich.

5. Zum Erlöschen der Förderungsberechtigung:

Die Förderungsberechtigung erlischt im Falle der Vollendung des 26. Lebensjahres, bei einer Exmatrikulation an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule oder der Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Murau. Wenn nach dem Erlöschen der Förderungsberechtigung die Förderungsvoraussetzungen wiedererlangt werden, ist eine neuerliche Antragstellung gemäß Punkt 2. dieser Richtlinien erforderlich.

6. Zum Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieses Förderungsbetrages besteht nicht.

7. Richtlinien vom 24.09.2015, 16.03.2017 und 12.12.2018:

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Offene Anträge auf Bewilligung eines Fahrtkostenbeitrages, die vor dem 01.04.2022 bei der Stadtgemeinde Murau eingebracht wurden, werden ebenfalls nach dieser Richtlinie beurteilt.